

Ärzte und Juristen im Konflikt

„Pille“ für Minderjährige

Die Verordnung hormonaler Kontrazeptiva an Minderjährige ist ein zweiseitiges Schwert: Kommt der Arzt dem Wunsch des Mädchens nach, macht er sich theoretisch strafbar. Verschreibt er ihr die Pille nicht, leistet er womöglich einer Schwangerschaft und einem Abbruch Vorschub.

Nach § 176 Abs. 3 StGB ist der Beischlaf mit einem Kind ein besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs. Laut strafrechtlicher Terminologie sind alle Mädchen unter 14 Jahren Kinder – also auch die 13jährige „Lolita“, die den Gynäkologen bittet, ihr die „Pille“ zu verschreiben. Kommt der Arzt ihrem Wunsch nach, macht er sich der Beihilfe zu einem kriminellen Akt strafbar. Allein die Tatsache, daß auch eine 13jährige schwanger werden kann, ist für H. Tröndle, Freiburg, kein Grund, ihr wunschgemäß ein hormonales Kontrazeptivum zu verordnen.

Je nach dem, ob eine 13jährige etwa von ihrem Reitlehrer verführt wird oder „aus Liebe“ mit ihrem 16jährigen Freund schläft, ob sie „als treibende Kraft“ einen Erwachsenen verführt oder von ihrem Stiefvater sexuell mißbraucht wird und die verängstigte Mutter den Arzt um die „Pille“ für ihre Tochter bittet, ergeben sich unterschiedliche rechtliche Konsequenzen.

Sexualpädagogik statt „Pille“. Im „Reitlehrer“-Fall droht dem „Verführer“ ein Ermittlungsverfahren wegen „sexuellen Mißbrauchs eines Kindes“. Auch im zweiten Fall steht es schlecht um den Sexualpartner des Mädchens, doch wird der Jugendrichter über einen 16jährigen wohl milder urteilen als über einen erwachsenen „Sittenstrolch“.

Und das Vorgehen des Arztes? Für Tröndle zwei klassische Fälle wesentlich begangener Beihilfe zu einer Straftat. Ärztliche Aufgabe wäre nach Auffassung von Tröndle hier keinesfalls der Griff zum Rezeptblock und damit die Verhütung einer Schwangerschaft. Stattdessen hätte er „sexualpädagogisch“ auf die Minderjährige einwirken und ihr deutlich machen

müssen, daß ihr Freund im Begriff ist, eine Straftat zu begehen.

Vorbeugende Medikation. Anders ist die Situation, wenn die reizvolle Minderjährige die Männer verführt: Dort, wo bereits alle sozialen Kontrollen versagt haben, kann die Rechtsordnung den Arzt nur noch in dem Sinne in die Pflicht nehmen, daß er in der gegebenen, für ihn nicht mehr änderbaren Situation mit ärztlichen Mitteln größeren Schaden abwendet – also eine Schwangerschaft verhütet. Kommt es zum Prozeß gegen den „verführten“ Mann, muß der Arzt zwar mit einem Ermittlungsverfahren, aber nicht mit Bestrafung wegen Beihilfe zum sexuellen Mißbrauch rechnen.

Und auch in dem Fall, in dem die durch den Haustyrannen verängstigte Mutter in ihrer Not die „Pille“ erbittet, kann laut Tröndle die hormonale Kontrazeption geboten sein: Das ärztliche Vorgehen „muß der einfühlsamen menschlichen Hilfe überlassen bleiben, was – solange soziale Kontrollen dem verbrecherischen Tun kein Ende zu setzen vermögen – eine vorbeugende Medikation“ sein kann. „Es sollte aber in erster Linie der Mutter der Weg zur Staatsanwaltschaft gewiesen werden.“

Welche Gesetzesübertretung ist weniger gravierend? Das letzte Beispiel macht die Pflichtenkollision des Arztes deutlich: Entweder unterstützt er das Sexualdelikt, indem er die „Pille“ verordnet, oder er bricht die Schweigepflicht, damit die Straftat verhindert werden kann. Was er auch tut, er verletzt das Strafgesetz. Der Ausweg aus diesem Dilemma: Der Arzt muß die weniger gravierende Gesetzesübertretung wählen, in diesem Fall die Verletzung der Schweigepflicht.

Jenseits der Sittenordnung?

Wer glaubt, der Wunsch des Kindes enthebe den rezeptierenden Arzt der Mitverantwortung für ein drohendes Sexualdelikt, liegt falsch: Ein Kind ist „nämlich hinsichtlich der Folgen und der Bedeutung einer solchen Medikation in der Regel nicht einsichtsfähig“, betonte Tröndle. „Wer Kindern eine autonome Entscheidung überbürdet, verkennt die weittragenden Folgen einer kontrazeptiven Versorgung für das sexuelle Verhalten von Kindern und gegenüber Kindern.“ Anhänger solcher Verhütungsstrategien argumentieren und praktizieren laut Tröndle „jenseits grundlegender Gebote der Rechts- und Sittenordnung“ und geben euphemistisch als Schutzmaßnahme aus, „was in Wahrheit geeignet ist, die Schutzlosigkeit von Kindern vor sexuellem Mißbrauch zu fördern und zu vergrößern“.

Glauben Juristen wirklich, durch Verweigerung der „Pille“ sexuelle Kontakte Minderjähriger – und unerwünschte Schwangerschaften verhindern zu können?

Selbst wenn man den Pflichtenwiderstreit in den beiden letzten Beispielen respektiert, verbietet sich für Tröndle die Verordnung von Kontrazeptiva an Minderjährige in den meisten Fällen. Darüber hinaus hat der Arzt das vorrangige Personensorgerecht der Eltern zu respektieren. Minderjährigen die Pille ohne Wissen der Eltern zu verordnen ist daher nicht erlaubt.

Allerdings spielt es strafrechtlich auch keine Rolle, ob die Eltern des Mädchens in die Verordnung einwilligen. Die Eltern dürften nicht tatenlos hinnehmen, daß ihr eigenes Kind sexuellen Umgang hat. In dieser Situation droht nämlich auch ihnen die strafrechtliche Verfolgung. (kw)

Symposium „Kontrazeptiva für Minderjährige. Medizin und Recht – eine Standortbestimmung“, Wiesbaden, 27. 4. 1991 (Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht).